

Richtlinie
zur Durchführung von Schiffssicherungstrainings für das Schiffsführungspersonal
in der deutschen Handelsschifffahrt beim Aus- und Fortbildungszentrum der Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung, Trainingszentrum Maritime Schiffssicherheit in Neustadt/Holstein

Die bestehende Richtlinie vom 18.02.2000 (VKBl. 2000, Nr.40, S. 75) erhält mit Wirkung zum 01.01.2021 folgenden Wortlaut:

- 1) Die Teilnahme am Schiffssicherungstraining ist freiwillig. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland wird dadurch nicht begründet.
- 2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) Bundesbürger/-innen, die Inhaber/-innen eines nautischen oder technischen Befähigungszeugnisses sind.
 - b) Inhaber/-innen eines nautischen oder technischen Befähigungszeugnisses, die im gewerblichen maritimen Bereich bei einer deutschen Reederei tätig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.
 - c) Studentinnen und Studenten von Fach- und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die ein nautisches oder technisches Befähigungszeugnis anstreben und mindestens 6 Monate Fahrtzeit sowie die Hälfte ihrer Regelstudienzeit absolviert haben.
- 3) Das theoretische und praktische Training erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2 Wochen (10 Werktagen) und wird auf folgenden Sachgebieten durchgeführt:
Schiffsbrandbekämpfung, Eigenrettung in Seenot, Lecksicherung, Führung in Notsituationen, Erste Hilfe bei Unterkühlung und weitere Themen.
- 4) Die Anmeldung zur Teilnahme hat schriftlich an das Trainingszentrum Maritime Schiffssicherheit, Achterwiek 2, 23730 Neustadt in Holstein zu erfolgen. Sie kann auch per E-Mail: tzms@wsv.bund.de gesendet werden.
Die Termine und das Anmeldeformular befinden sich auf der Internetseite des TZMS <http://www.tzms.wsv.de>
- 5) Unter der Voraussetzung, dass die entsendende Reederei ihren Sitz in Deutschland hat, wird der Reederei die Zeit der Teilnahme auf der Grundlage des Bundesleistungs- und des Verkehrsleistungsgesetzes wie folgt erstattet:
 - a) 50 % der Grundvergütung gemäß Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt.
 - b) 50 % des Arbeitgeberanteils zu den Beiträgen zur Sozialversicherung.
- 6) Kanalsteuern und Seelotsen sowie Freiberufler, die im maritimen Bereich tätig sind, entsteht kein Erstattungsanspruch i.S. der lfd. Nr. 5 dieser Richtlinie.
- 7) Eine bereits bestehende Mitgliedschaft in der Sozialversicherung wird durch die Trainingsteilnahme nicht berührt. Die Pflichtversicherung bei der Seekasse besteht fort, die Beiträge zahlt der Arbeitgeber.
Eine gegebenenfalls abgeschlossene private Versicherung muss bestehen bleiben. Die Beiträge haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst zu tragen. Zuschüsse werden nicht geleistet.
- 8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer des Trainings unentgeltlich verpflegt (ausgenommen Wochenenden) und untergebracht.
Für die An- und Abreise werden die Fahrtkosten vom und zum Sitz des Arbeitgebers, des Wohnortes oder der Seefahrtsschule (bei Selbständigen vom und zum Sitz der ausgeübten Tätigkeit bzw. des Wohnortes) auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Für die Berechnung ist die jeweils kürzeste Streckenmaßgeblich.
- 9) Bei Unfällen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bedarfsfall die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Anspruch nehmen.
- 10) Schäden, die an von Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgebrachten Sachen entstehen, werden unter sinngemäßer Anwendung der „Bundesrichtlinie für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“, ersetzt.
- 11) Über die erfolgreiche zweiwöchige Trainingsteilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- 12) Eine Wiederholung des Trainings ist nach Ablauf von 4 Jahren möglich.